

13. Juli 2010

Verhandlungsmarathon beendet - Vergütungen für Solarstrom stehen fest

Nach monatelangen Diskussionen und Verhandlungen wurde in der vergangenen Woche Einigung bezüglich der neuen Vergütungssätze für Solarstrom erzielt. Nach einem erneuten Kompromissvorschlag am 5. Juli 2010 durch den Vermittlungsausschuss wurde dieser am darauf folgenden Donnerstag durch den Bundestag angenommen und am Freitag, dem 9. Juli 2010, durch den Bundesrat endgültig zugestimmt.

Der Kompromiss beinhaltet, die Kürzung der Förderung für Sonnenenergie aus neu installierten Anlagen in einem ersten Schritt rückwirkend zum 1. Juli 2010 um drei Prozent geringer ausfallen zu lassen. Dafür in einem weiteren Schritt die Zuschüsse für Anlagen die erst nach dem 30. September 2010 in Betrieb genommen werden, um weitere drei Prozent zu reduzieren.

Die aktuellen Anpassungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) lauten damit wie folgt:

Die Vergütung für Strom aus Dachanlagen wird rückwirkend zum 1. Juli 2010 um 13 Prozent sinken und ab dem 1. Oktober 2010 um weitere 3 Prozent. Beim sogenannten Eigenverbrauch des Solarstroms gibt es einen Vorteil von 3,62 Cent je Kilowattstunde bis 30% der selbst genutzten Strommenge, darüber hinaus einen Vorteil von 8,0 Cent für Anlagen bis zu einer Größe von 500 kW (Kilowatt).

Bei Freiflächenanlagen, hier wurde die Definition von Gewerbeflächen inhaltlich erweitert, sinkt die Vergütung rückwirkend zum 1. Juli 2010 um 12 Prozent, ab dem 1. Oktober 2010 um weitere 3 Prozent. Konversionsflächen, deren Definition nun ebenfalls erweitert wurde, sind besser gestellt: die Reduzierung beläuft sich hier nur auf 8 Prozent und zusätzlichen 3 Prozent ab dem 1. Oktober 2010. Solarkraftwerke auf Ackerflächen hingegen werden ab dem 1. Juli nicht mehr gefördert.

Von den ab dem 1. Juli bzw. 1. Oktober 2010 geltenden Absenkungen und Streichungen ausgenommen sind Anlagen auf Freiflächen, die zum 25. März 2010 - dem Termin der 1. Lesung des neuen Gesetzentwurfes - bereits einen Bebauungsplan vorweisen konnten. In diesem Fall soll bei Inbetriebnahme bis zum Ende dieses Jahres die Vergütung des ersten Halbjahres 2010 gelten.

Darüber hinaus wurde für 2011 die weitere Kürzung der Vergütung auf 9 Prozent reduziert. Sollten nach dem Beobachtungszeitraum Juni bis September, mit dreifacher Wichtung, in diesem Jahr absehbar mehr als 3,5 Gigawatt neu installiert werden, wird es eine zusätzliche Senkung der Vergütung um 1 Prozent je Gigawatt geben. Umgekehrt wird die Kürzung um 1 Prozent je 500 Megawatt geringer ausfallen, sollte der Zubau in 2010 die Grenze von 2,5 Gigawatt unterschreiten.

Die aktuellen Vergütungssätze für Solarstrom in 2010 betragen damit laut der vorläufigen Veröffentlichung auf der Webseite des BMU vom 12. Juli 2010:

	ab 1.7.	ab 1.10.	
Freifläche-Ackerfläche*		entfällt	
Freifläche-Konversionsfläche*	26,15	25,37	ct/kWh
Freifläche-allgemein*	25,02	24,26	ct/kWh
Gebäude bis 30 kWp	34,05	33,03	ct/kWh
Gebäude 30 kWp-100 kWp	32,39	31,42	ct/kWh
Gebäude 100 kWp - 1.000 kWp	30,65	29,73	ct/kWh
Gebäude über 1.000 kWp	25,55	24,79	ct/kWh

* ausgenommen es liegt ein vor dem 25. März 2010 beschlossener Bebauungsplans vor, dann weiterhin: 28,43 ct/kWh

Mit der nun feststehenden Novellierung des EEG haben Industrie, Investoren und Solarfonds wieder Klarheit für ihre Investitionsentscheidungen. Aktuelle Neuinstalltionen von Solaranlagen in Deutschland übertreffen bereits heute bei weitem den Zubau im Vergleichszeitraum 2009. Der Gesamtmarkt im Bereich Solarenergie wächst ungebrochen, womit das Potential dieses Sektors unabhängig von den Kürzungen unterstrichen wird.

Gern stehen wir Ihnen für ein Gespräch zur Verfügung.

Ulrich Uhlenhut
0221 355 006-0
Düppelstraße 9-11
50679 Köln

13. Juli 2010

Keine Auswirkungen der neuen Stromvergütung für Anleger in Wattner-Fonds

Die nun feststehenden Kürzungen der Einspeisevergütung kommen nicht überraschend. Eine Überprüfung mit dem Ziel, Anpassungen an die Marktentwicklung vorzunehmen, wurde bereits 2009 angekündigt. Die Vergütungsreduktion ist daher fair; herstellende Industrie, große Errichter und vorausschauend planende Initiatoren haben sich rechtzeitig darauf eingestellt.

Die Rendite der geschlossenen Solarfonds von Wattner ist von der Kürzung nicht betroffen. Zum einen kaufen die Fonds grundsätzlich über Preisgleitklauseln ein (Einkaufsfaktor), die sich aus dem Verhältnis des Jahresstromertrages zum Einkaufspreis eines Solarkraftwerkes definieren. Verringert sich die Vergütung des Solarstroms, verringert sich ebenfalls der Einkaufspreis. Das bedeutet: unabhängig vom Zeitpunkt der Investition zahlt ein Wattner-Fonds nur soviel für ein Solarkraftwerk, wie es auch erwirtschaften kann.

Zum anderen werden die Solarkraftwerke von Partnern errichtet, die am Anfang der Wertschöpfungskette stehen. Dazu gehören unter anderem ET Solar als Hersteller und Ecostream Deutschland als Errichter.

Diese Partner haben die nun beschlossenen Vergütungskürzungen bereits seit längerem in ihren Planungen berücksichtigt und sich in den Rahmenvereinbarungen zum Solarfonds Wattner SunAsset 2, die im vergangenen Herbst unterzeichnet wurden, entsprechend dazu bekannt.

Zu beachten ist ferner, dass es keine rückwirkende Änderung der Vergütung für Bestandsanlagen in Deutschland gibt. Die neuen Einspeisetarife gelten nur für Anlagen, die ab Juli bzw. Oktober 2010 ans Netz gebracht werden, bei Freiflächen mit älterem Bebauungsplan gilt bis zum Jahresende sogar noch die Vergütung des ersten Halbjahres 2010 weiter. Dies betrifft auch Projekte des SunAsset 2.

Entscheidend ist, dass der wesentliche Vorteil des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) fortbesteht: vorrangige und unbegrenzte Abnahme von Solarstrom durch den Netzbetreiber über mindestens 20 Jahre.

In anderen Ländern, z.B. den USA, ist Solarstromabnahme weder vorrangig noch unbegrenzt. Darüber hinaus hängt der Erfolg von Solarkraftwerken in anderen Ländern an der Bonität des jeweiligen Netzbetreibers - eine Situation, die das EEG deutschen Anlagenbetreibern vollends erspart.

Beispielberechnung für den Einkauf eines Solarkraftwerks für Wattner SunAsset 2 mit Einkaufsfaktor 9,1:

Preisformel: $EP = (\text{spez. Ertrag} \times EV - P) \times 9,1$

spez. Ertrag: gutachtlich ermittelter spezifischer Jahresertrag, gebildet als arithmetischer Mittelwert aus zwei Ertragsgutachten

EV: gesetzlich garantierte Einspeisevergütung zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme

P: jährlich zu zahlende Pacht

EP.: Erwerbspreis je kWp installierte Solarmodulleistung

Bei einem gutachtlich ermittelten spezifischen Ertrag von z.B. 1.050 kWh/kWp, einer gesetzlichen Einspeisevergütung von 0,2615 EUR je kWh und einer Pacht von z.B. 2% errechnet sich ein maximaler Erwerbspreis von:
 $(1.050 \times 0,2615 - 2,0\%) \times 9,1 = 2.448,72$ EUR je kWp.

Die in diesem Energie-Brief bzw. Wattner News enthaltenen Aussagen basieren vielfach auf allgemein zugänglichen Quellen Dritter. Wir halten diese Quellen für zuverlässig. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der darin enthaltenen Informationen können wir jedoch nicht gewährleisten. Bitte beachten Sie das Datum dieses Schreibens. Sämtliche Annahmen können sich durch abweichende tatsächliche Entwicklungen daher als nicht richtig erweisen. Sofern dieses Schreiben Ausführungen zu steuerlichen Aspekten einzelner Investitionen enthält, möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die steuerliche Behandlung von Ihren persönlichen Verhältnissen abhängt und künftig Änderungen unterworfen sein kann. Auch generelle Ausführungen zu rechtlichen Aspekten können in Ihrer individuellen Situation unzutreffend sein.